

INFORMATION ZUM HINWEISGEBER.INNEN-SYSTEM

Mit dem Hinweis-Schutzgesetz wird die „Whistleblower-Richtlinie“ der EU umgesetzt. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik zu erreichen, indem hinweisgebende Personen Informationen über Verstöße gegen bestimmte Bereiche des Unionsrechts – die sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben – melden bzw. offenlegen können.

Kontaktdaten

Verein ALOM
Dreisesselbergstraße 1
4160 Aigen-Schlägl

Mag.a Margit Lindorfer
Mag. Willi Hackl

Telefon: 07281 8010

E-Mail: ftz@alom.at (Betreff: Hinweisgeberinnenschutzgesetz)

Persönlich: ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung

Zugang zum externen Hinweisgebersystem haben gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 HSchG alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, insbesondere

1. Mitarbeiter.innen
2. Kund.innen, Teilnehmer.innen, Bewerber.innen
3. Praktikant.innen, Zivildienstler und Absolvent.innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres
4. Lieferant.innen sowie Geschäfts- und Systempartner.innen
5. Selbständig erwerbstätige Personen, die für uns tätig werden
6. Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen

Verfahrensablauf:

Die Erstattung der Meldung erfolgt **schriftlich** per Post oder E-Mail oder **mündlich** im Rahmen eines Telefonats oder eines persönlichen Gesprächs nach Terminvereinbarung.

Der Eingang der Meldung wird binnen sieben Tagen schriftlich bestätigt, eine Rückmeldung erfolgt spätestens drei Monate (in hinreichend begründeten Fällen spätestens sechs Monate) nach Eingang der Meldung.

Es besteht keine Verpflichtung, anonymen Meldungen nachzugehen.

Das HSchG gilt für die Meldung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der RL (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche des Unionsrechts betreffen:

1. Öffentliches Auftragswesen
2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
3. Produktsicherheit und -konformität
4. Verkehrssicherheit
5. Umweltschutz
6. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

8. Öffentliche Gesundheit
9. Verbraucherschutz
10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
11. Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

Die vollständige Auflistung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften

Vertraulichkeit und Schutz vor Repressalien

Hinweisgebende Personen sind dann zur Meldung bzw. zur Offenlegung berechtigt und haben Anspruch auf den damit zusammenhängenden Schutz, wenn sie zum Zeitpunkt dieser Meldung bzw. Offenlegung hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und die Verstöße in den sachlichen Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen.

In Angelegenheiten der Gesetzgebungskompetenz des Landes ist im Zusammenhang mit einer Meldung oder Offenlegung jede Form von Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich der Androhung und des Versuchs, gegen hinweisgebende Personen verboten. Hinweisgebende Personen können für die Meldung oder Offenlegung eines Verstoßes sowie für allfällige Folgen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass diese notwendig waren, um den Verstoß aufzudecken oder zu verhindern.

Ihre Identität darf anderen als den mit den Aufgaben der Meldestelle betrauten Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf dessen Verfahrenszweck oder auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der von der Meldung betroffenen Person notwendig und im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der hinweisgebenden Person verhältnismäßig ist. In diesem Fall ist die hinweisgebende Person vor Offenlegung ihrer Identität unter Darlegung der Gründe schriftlich zu verständigen, sofern nicht dadurch die verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren gefährdet werden.